

INFORMATION  
vom 5. August 2022

# Änderungen bei der Nächtigungsabgabe ab 1.11.2022

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lackner, lieber Joachim!*

Mit dem am 28.6.2022 kundgemachten [LGBI 46/2022](#) wurde das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG erlassen und wurden weiters (in Art II) das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (StNFWAG) sowie das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 (in Art III) novelliert:

In dieser Information findest Du die wesentlichsten Änderungen bei der Nächtigungsabgabe ab 1.11.2022.

## **1. Höhe der Nächtigungsabgabe**

Ab 1.11.2022 beträgt die Nächtigungsabgabe pro Person und Nächtigung

- in Schutzhäusern und Schutzhütten € 1,50 (statt bisher € 1,00),
- auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen € 2,00 (statt bisher € 1,20) und
- **in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben € 2,50** (statt bisher € 1,50).
- Für eine dauernd (zumindest für den Zeitraum von mehr als zwei Monaten) abgestellte mobile Unterkunft beträgt die Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschbetrag € 120,00.

## **2. Begriffsbestimmungen**

Weiters sind in § 3 Abs 2 und 3 StNFWAG in der ab 1.11.2022 geltenden Fassung die Begriffe „Mobilheim“ und „Camping-, Wohnwagen- bzw Mobilheimplatz“ genau definiert.

## **3. Verwendung des Abgabenertrages**

- Tourismusgemeinden (Ortklassen A, B, C) müssen ab 1.11.2022 jeweils bis zum 15. des Folgemonats 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe („Gemeindeanteil“) an den jeweiligen Tourismusverband überweisen und 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe an das Land abführen (bisher 60 % Gemeindeanteil für den Tourismusverband bzw 40 % Landesanteil).
- Ab 1.11.2022 müssen Nicht-Tourismusgemeinden (Ortklasse D) 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe tourismusfördernden Zwecken widmen und die restlichen 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe jeweils bis zum 15. des Folgemonats an das Land abführen (bisher 60 % Gemeindeanteil bzw 40 % Landesanteil).
- Das Land verwendet 35 % des Landesanteils der Nächtigungsabgabe (somit 18 % des Abgabenertrages) für Förderungen der regionalen Zusammenarbeit, wobei die Vergabe der Mittel nach Förderungsrichtlinien der Landesregierung zu erfolgen hat (§ 6 Abs 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 in der ab 1.11.2022 anzuwendenden Fassung LGBl 46/2022, Art III).

#### **4. Änderung des Gesetzstitels**

Schließlich heißt das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz – StNFWAG ab 1.1.2023 (bedingt durch den Wegfall der Ferienwohnungsabgabe) **„Steiermärkisches Nächtigungsabgabengesetz – StNAG“**.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*



*LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)*



*Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at